

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 5. Oktober

Nr. 40

Landesbehörden

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 14. September 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid G 010/26 vom 2. April 2026, Az.: StALU MS 51-571/1752/2023, wurde der Elde Windpark GmbH & Co. KG, Dorfstraße 23, 17209 Fincken eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 „V“ des Anhang 1 der 4. BImSchV erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsumfang

- Der Elde Windpark GmbH & Co. KG, Dorfstr. 23, 17209 Fincken wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA vom Typ Vestas V172-7,2 MW und einer WEA vom Typ Vestas V117-3,45 MW im im Entwurf befindlichen WEG „Fincken-Leizen“ in der Gemarkung Käselin, Flur 1, Flurstücke 196, 202, 206, 207; 205, 237/1, 238/1 und 252, 253 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte **erteilt**. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

- Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 24.11.2023 (PE 28.11.2023), zuletzt geändert am 17.02.2026 (Posteingang der letzten Nachlieferung), soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist. Dieser Antrag ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1).
- Die Naturschutzgenehmigung wird hiermit erteilt. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang genehmigt. Der Eingriff ist kompensationspflichtig.
- Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **3.347.400,00 Euro** festgesetzt.
- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen 2.3.1, 2.3.1.1 bis 2.3.1.7 (Schallimmissionen), 2.3.2.1 bis 2.3.2.4 (Schattenwurf) und 2.6.1 bis 2.6.7.5 (Naturschutz) der Genehmigung wird angeordnet.
- Die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V wird erteilt.
- Die luftfahrtrechtliche Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird hiermit erteilt.
- Die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit erteilt.
- Das gemeindliche Einvernehmen wird ersetzt.

1.1 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33 (WSG 84)	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück
„WEA 01“	Vestas V172-7,2 MW	E 33328007 N 5916565 (53° 22' 12,612'' Nord und 12° 24' 53,089'' Ost)	175,0 m 172,0 m 261,0 m	Käselin 1 196

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33 (WSG 84)	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück
„WEA 02“	Vestas V172-7,2 MW	E 33328440 N 5916523 (53° 22' 11,759'' Nord und 12° 25' 16,576'' Ost)	175,0 m 172,0 m 261,0 m	Käselin 1 196
„WEA 03“	Vestas V172-7,2 MW	E 33328236 N 5916979 (53° 22' 26,263'' Nord und 12° 25' 04,656'' Ost)	175,0 m 172,0 m 261,0 m	Käselin 1 202
„WEA 04“	Vestas V172-7,2 MW	E 33328669 N 5916893 (53° 22' 23,988'' Nord und 12° 25' 28,232'' Ost)	175,0 m 172,0 m 261,0 m	Käselin 1 206 u. 207
„WEA 05“	Vestas V172-7,2 MW	E 33328531 N 5917309 (53° 22' 37,276'' Nord und 12° 25' 19,960'' Ost)	175,0 m 172,0 m 261,0 m	Käselin 1 205 u. 206
„WEA 06“	Vestas V172-7,2 MW	E 33329111 N 5916869 (53° 22' 23,729'' Nord und 12° 25' 52,169'' Ost)	175,0 m 172,0 m 261,0 m	Käselin 1 237/1 u. 238/1
„WEA 07“	Vestas V117-3,45 MW	E 33329708 N 5916854 (53° 22' 23,938'' Nord und 12° 26' 24,472'' Ost)	141,5 m 117,0 m 200 m	Käselin 1 252 u. 253

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein, hier Baugenehmigung, Naturschutzgenehmigung, Genehmigung nach § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz M-V und luftfahrtbehördliche Zustimmung.

1.3 Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

- Inhaltsverzeichnis Blätter 0001 – 0003
- Antrag Blätter 0002 – 0014
- Lagepläne Blätter 0015 – 0051
- Anlage und Betrieb Blätter 0052 – 0266

Ordner 2

- Inhaltsverzeichnis Blätter 0267 – 0269
- Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage Blätter 0270 – 0369
- Anlagensicherheit Blätter 0370 – 0370
- Arbeitsschutz Blätter 0371 – 0475
- Betriebseinstellung Blätter 0476 – 0480
- Abfälle Blätter 0481 – 0494
- Abfall Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Blätter 0495 – 0516
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Blätter 0517 – 0629

Ordner 3

- Inhaltsverzeichnis Blätter 0630 – 0632
- Natur, Landschaft und Bodenschutz Blätter 0633 – 0840
- Umweltverträglichkeitsprüfung Blätter 0841 – 0862
- Anlagenspezifische Antragsunterlagen Blätter 0863 – 0995
- Sonstige Unterlagen Blätter 0996 – 1024

Ordner 4 und 5

- Nachreichungen Blätter 1043 – 1636

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und

Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

3 Auslegung des Bescheids

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit **vom 06.10.2026 (erster Tag) bis einschließlich 19.10.2026 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Fall können Sie telefonischen Kontakt unter der Rufnummer **0385 58869545** aufnehmen. Alternativ schicken Sie bitte eine E-Mail an

poststelle@stalums.mv-regierung.de

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 513

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Landesbereitschaftspolizeiamtes

Vom 18. September 2026

Der vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 19001** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 515

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 5. Oktober 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid G 016/26 vom 2. Juli 2026, Az.: StALU MS 51-571/1717-1/2024, wurde der Projektgesellschaft Windpark Utzedel GmbH & Co. KG, Mittelstraße 3B, 12529 Schönefeld eine Genehmigung gemäß § 4 und § 19 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2 „V“ des Anhang 1 der 4. BImSchV erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

„1 Entscheidungsumfang

1. Der Projektgesellschaft Windpark Utzedel GmbH & Co.KG, 12529 Schönefeld wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen (WEA 1 – WEA 6) des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von je 164 m und einer Leistung von je 6,8 MW Leistung im Bereich des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 10 – Utzedel in der Gemeinde Utzedel, Gemarkung Teusin, Flur 3, Flurstücke 194; 206; 212 und Gemarkung Roidin, Flur 3, Flurstücke 59; 80 erteilt.

Die Entscheidung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

2. **Für die beantragten WEA 7 und WEA 8 in der Gemarkung Teusin, Flur 3, Flurstück 213 und Gemarkung**

Roidin, Flur 3, Flurstück 81 wird die immissionsrechtliche Genehmigung versagt.

3. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 18.11.2022 i. d. F. vom 16.12.2025 (Änderung der Antragsunterlagen), soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist. Dieser Antrag ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1).
4. Die Naturschutzgenehmigung wird hiermit erteilt. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang gestattet. Der Eingriff ist kompensationspflichtig. Der erforderliche Kompensationsumfang wird auf **341.226 m²** Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) festgesetzt.
5. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als

Sicherheitsleistung in Höhe von **2.834.000,00 Euro** festgesetzt.

6. Die sofortige Vollziehung der Punkte **2.3 (Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen)** und **2.6 (Naturschutz)** wird angeordnet.
7. Die luftfahrtrechtliche Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird für die nachstehenden Anlagen hiermit erteilt.
8. Die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit erteilt.
9. Das gemeindliche Einvernehmen wird hiermit ersetzt.

1.1 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33 (WSG 84)	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe ü. GOK (Gesamthöhe ü. NN)	Gemarkung Flur Flurstück
#1 WEA 1	Nordex N 163 6,8 MW	E 33377610 N 5968455 (53° 51' 00,56'' Nord und 13° 08' 21,98'' Ost)	164,0 m 163,0 m 245,5 m (280,7 m)	Teusin 3 194
#2 WEA 2	Nordex N 163 6,8 MW	E 33377327 N 5968215 (53° 50' 52,56'' Nord und 13° 08' 06,84'' Ost)	164,0 m 163,0 m 245,5 m (283,9 m)	Teusin 3 206
#3 WEA 3	Nordex N 163 6,8 MW	E 33377950 N 5968193 (53° 50' 52,38'' Nord und 13° 08' 40,95'' Ost)	164,0 m 163,0 m 245,5 m (282,0 m)	Roidin 3 59
#4 WEA 4	Nordex N 163 6,8 MW	E 33377550 N 5967826 (53° 50' 40,17'' Nord und 13° 08' 19,60'' Ost)	164,0 m 163,0 m 245,5 m (288,3 m)	Teusin 3 212
#5 WEA 5	Nordex N 163 6,8 MW	E 33378157 N 5967908 (53° 50' 43,33'' Nord und 13° 08' 52,68'' Ost)	164,0 m 163,0 m 245,5 m (284,9 m)	Roidin 3 80
#6 WEA 6	Nordex N 163 6,8 MW	E 33377872 N 5967602 (53° 50' 33,20'' Nord und 13° 08' 37,53'' Ost)	164,0 m 163,0 m 245,5 m (286,5 m)	Teusin 3 212

Tabelle 1: Standort, Leistungs-/Höhenangaben der genehmigten Anlagen

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend aufgeführten WEA wird abgelehnt.

- Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage Blätter 41 – 134
- Anlagensicherheit Blätter 135 – 136
- Arbeitsschutz Blätter 137 – 193
- Betriebseinstellung Blätter 194 – 214
- Abfälle Blätter 215 – 222
- Abwasser Blätter 223 – 252
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Blätter 253 – 296
- Natur und Landschaft Blätter 297 – 453

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33 (WSG 84)	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück
#7 WEA 7	Nordex N 163 6,8 MW	E 33378415 N 5967678 (53° 50' 36,11'' Nord und 13° 08' 07,12'' Ost)	164,0 m 163,0 m 245,5 m	Roidin 3 81
#8 WEA 8	Nordex N 163 6,8 MW	E 33378189 N 5967376 (53° 50' 26,16'' Nord und 13° 08' 55,19'' Ost)	164,0 m 163,0 m 245,5 m	Teusin 3 213

Tabelle 2: Standort, Leistungs-/Höhenangaben der nicht genehmigten Anlagen

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Genehmigungen und Zulassungen ein, hier insbesondere:

- Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Naturschutzgenehmigung gem. § 12 Abs. 6 i. V. m. § 40 NatSchAG M-V
- Genehmigung nach § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz M-V
- luftfahrtrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde – hier – des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
- gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

1.3 Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

- Inhaltsverzeichnis Blätter 1 – 3
- Antrag Blätter 4 – 23
- Lagepläne Blätter 24 – 27
- Anlage und Betrieb Blätter 28 – 40

Ordner 2

- Inhaltsverzeichnis Blätter 454 – 456
- Umweltverträglichkeitsprüfung Blätter 457 – 551
- Anlagenspezifische Antragsunterlagen Blätter 552 – 653
- nachgereichte Unterlagen Blätter 654 – 817
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan Blätter 654 – 676
 - Prüfbescheid Typenprüfung Blätter 676 – 699
 - Natura 2000-Vorstufe Blätter 700 – 715
 - LPB – Anlage 9/Anlage 10 Blätter 716 – 725
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Blätter 726 – 756
 - Schallimmissionsprognose Blätter 757 – 790
 - Ausdruck Handelsregister B Blätter 791 – 794
 - Ausdruck Handelsregister A Blatt 795
 - Inhaltsverzeichnis Ordner 1/2 Blätter 796 – 797
 - Gutachten Standorteignung Blätter 798 – 815
 - UVP-Bericht Blätter 816 – 868
 - Sonstige anlagenspezifische Unterlagen Blätter 869 – 941
 - Denkmalfachliche Stellungnahme Blätter 942 – 958
 - Geändertes Antragsformular Blätter 959 – 962
 - Schallgutachten (akt. 2026) Blätter 963 – 1030

Berücksichtigt wurden zudem die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.“

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 BImSchG darauf hingewiesen, dass die Genehmigung unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt wurde.

2 Auslegung des Bescheids

Der Genehmigungsbescheid ist einschließlich seiner Begründung in der Zeit **vom 06.10.2026 (erster Tag) bis einschließlich 19.10.2026 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

<https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-1717-Utzedel-6-WEA>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Fall können Sie telefonischen Kontakt unter der Rufnummer **0385 58869540** aufnehmen. Alternativ schicken Sie bitte eine E-Mail an

poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 Halbsatz 1 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 515

Neugenehmigung einer nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 5. Oktober 2026

Die GrünGas Grevesmühlen GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Biogasaufbereitung am Baarsee 2/4/6 im „Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest“ in 23936 Grevesmühlen. Die Biogasanlage soll einer regenerativen und nachhaltigen Energiegewinnung sowie der Substitution von Primärenergie durch regenerative Energieträger dienen. Hierfür sollen Behälter zur Fermentation, Gasspeicher, Gärrestläger, ein BHKW und eine Biogasaufbereitungsanlage mit zugehörigen Nebenanlagen errichtet werden. Für die immissionschutzrechtliche Neugenehmigung der Biogasanlage ist eine Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit den Nummern 8.4.2.1 und 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Lärm, Geräusch- und Geruchsimmissionen, Biotop/Flora/Fauna, Flächeninanspruchnahme und Störfallrisiko) auf die Schutzgüter Mensch und Umwelt. Erhebliche negative Auswirkungen der geplanten Anlage können auf Grundlage von Prognosen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 518

Ergänzendes Verfahren zum Vorhaben „Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA)“ in Bezug auf die Deponie Ihlenberg in Selmsdorf

Bekanntmachung Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 5. Oktober 2026

Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit vom 5. Oktober 2026

1. Vorhaben und bisheriger Verfahrensablauf

Die Vorhabenträgerin, die IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, Ihlenberg 1, 23923 Selmsdorf, beantragt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), die Zulassung des Änderungsvorhabens „Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA)“ in Bezug auf die Deponie Ihlenberg. Bei dem Verfahren handelt es sich um ein ergänzendes Verfahren in Gestalt eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die IAG reichte den Antrag in diesem ergänzenden Planfeststellungsverfahren ursprünglich im Februar 2022 beim StALU WM ein. Die Antragstellung erfolgte in Anknüpfung an das ursprünglich ab Ende 2011 durchgeführte Plangenehmigungsverfahren zum Vorhaben „Deponieabschnittstrennung mittels MFA“, das in die Plangenehmigung des StALU WM vom 29. Januar 2013 mündete, an den sich anschließenden Verwaltungsprozess, betreffend die Plangenehmigung vor dem Obergerichtsgericht Greifswald, einschließlich des Beschlusses des Obergerichts Greifswald vom 15. Januar 2019, Az. 5 K 12/14, mit dem das Obergerichtsgericht den Verwaltungsprozess „zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung“ ausgesetzt hat, sowie an den Scoping-Termin vom 11. Dezember 2019. Auf der Grundlage der Vollständigkeitsprüfung durch das StALU WM überarbeitete die IAG die Antragsunterlagen und reichte die überarbeitete Fassung im März 2023 ein.

Das Vorhaben „Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA)“ beinhaltet eine Änderung der Deponie Ihlenberg und ihres Betriebes durch die Errichtung einer multifunktionalen Abdichtung (MFA) zur Deponieabschnittstrennung insbesondere zwecks Fortsetzung des Ablagerungsbetriebes auf dem verändert zugeschnittenen Deponieabschnitt (DA) 7 unter geänderten technischen Bedingungen. Insoweit umfasst das Vorhaben nicht nur die Beschaffenheit der Anlage, nämlich soweit durch die Errichtung der MFA der Aufbau des Deponiekörpers geändert wurde, sondern zudem auch den Betrieb, da auf die MFA Abfälle im DA 7 (oberhalb der Altdeponie, DA 1) abgelagert werden. Durch die MFA werden die in der Stilllegungsphase befindlichen Deponieabschnitte (hier „DA 1“) der Deponie Ihlenberg bautechnisch von dem Ablagerungsbereich der Deponie abgegrenzt, der sich daran anlehnt bzw. oberhalb des DA 1 befindet, und der damit von dem entsprechend veränderten Zuschnitt des DA 7 umfasst ist. Der DA 7 ist der Deponieklasse (DK) III zuzuordnen und ermöglicht die Ablagerung solcher Abfälle, die gesetzlich als gefährlich eingestuft sind.

Der Deponiestandort Ihlenberg 1 in 23923 Selmsdorf befindet sich etwa auf halber Strecke zwischen den Ortschaften Selmsdorf und Schönberg, südlich der Bundesstraße 104. Die bauliche Errichtung der Deponieabschnittstrennung mittels MFA betrifft die folgenden Flurstücke:

Gemarkung: Selmsdorf
Flur: 4
Flurstück: 19, 20, 33 – 39, 46, 47, 57

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Obergerichts Greifswald vom 15. Januar 2019, Az. 5 K 12/14 wird für das in Rede stehende Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als ergänzendes Verfahren gemäß § 4 Absatz 1b Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) i. V. m. § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Die ursprünglichen Planunterlagen haben bereits in der Zeit vom 17. Juli 2023 bis 16. August 2023 öffentlich ausgelegen.

2. Anlass der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Laufe des Verfahrens haben sich Änderungen und Ergänzungen der ursprünglichen Planungen ergeben. Die Vorhabenträgerin hat hierzu insbesondere folgende geänderte bzw. zusätzliche Unterlagen vorgelegt:

- Planzeichnungen zur Darstellung der Bereiche „vertikales Dichtelement“, „Anschüttung/Profilierung außerhalb der MFA“ und „Fläche des Deponieabschnitts 7“ sowie zum Verlauf der „Vorhabengrenze MFA“
- Unterlagen zur Untersetzung des Nachweises der geologischen Barriere

Aus den neuen Unterlagen ergeben sich erstmals zeichnerisch nachvollziehbar die räumlichen Grenzen des Vorhabens mit einzelnen Komponenten und der Umfang von Maßnahmen zur Verwertung von Deponieersatzbaustoffen zwecks baustatisch erforderlicher Anschüttung an das vertikale Dichtelement (Abtrennung von angrenzenden Deponieabschnitten und Randanbindung an eine spätere Oberflächenabdichtung) sowie zwecks Profilierung des Deponiekörpers. Die Zulässigkeit der zur Verwertung vorgesehenen Deponieersatzbaustoffe mit den Zuordnungswerten der Deponieklasse II setzt die Existenz einer geologischen Barriere unterhalb der Deponie voraus, weshalb zur vollständigen Unterrichtung der Öffentlichkeit auch die ergänzende gutachterliche Bestätigung der geologischen Barriere zum Gegenstand der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht wird.

Im Unterschied zu weiteren von der IAG nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung nachgereichten Unterlagen und Angaben zu Nachfragen des StALU WM betreffen die vorstehend genannten Änderungen und Ergänzungen diejenigen Unterlagen, die nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegen sind, und sie sind von Bedeutung für die Beurteilung, inwieweit durch das Vorhaben zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Für diese Fälle sieht § 22 Absatz 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Sie ist auf die Änderung zu beschränken.

3. Art und Zeitraum der Auslegung

Die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen werden gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Absatz 1 Satz 1 VwVfG

(in der seit dem 29. Juli 2026 geltenden Fassung) für die Dauer von einem Monat in der Zeit

vom 19. Oktober 2026 bis einschließlich 19. November 2026

online auf der Homepage des StALU WM

https://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

und im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „MFA DK III Ihlenberg“

<https://www.uvp-verbund.de>

veröffentlicht.

Auf Verlangen eines Betroffenen, das während der Dauer der Auslegung an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, wird diesem eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Absatz 1 Satz 2 VwVfG (in der seit dem 29. Juli 2026 geltenden Fassung).

4. Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen)

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Möglichkeit zu Äußerungen (zur Erhebung von Einwendungen und zur Abgabe von Stellungnahmen) sind gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 UVPG auf die oben genannten Änderungen der bereits ausgelegten Unterlagen beschränkt. Bereits fristgerecht erhobene Einwendungen und abgegebene Stellungnahmen bleiben Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht erneut eingereicht werden.

Die Äußerungsfrist wird gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Absatz 2 Satz 1 VwVfG auf sechs Wochen ab Beginn der Auslegung begrenzt und endet mit Ablauf des 30. November 2026.

Personen, Behörden und Vereinigungen, die sich durch die Planänderungen erstmals oder stärker als bisher in ihren Belangen oder Aufgabenbereichen berührt sehen, können innerhalb der Äußerungsfrist, das heißt

vom 19. Oktober 2026 bis einschließlich 30. November 2026

Einwendungen oder Stellungnahmen in elektronischer Form gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 und 3 VwVfG per E-Mail an

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

einreichen.

Die für die Einhaltung der elektronischen Form maßgeblichen Regelungen in § 3a Absatz 2 Satz 2 und 3 VwVfG lauten: „*Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.*“.

Empfohlen wird, den Betreff: „Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung MFA DK III Ihlenberg“ zu verwenden.

Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 und § 21 Satz 2 UVPG i. V. m. § 73 Absatz 3 Satz 2 VwVfG (in der seit dem 29. Juli 2026 geltenden Fassung) wird hiermit darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen von Betroffenen bei der Planfeststellungsbehörde innerhalb der Einwendungsfrist elektronisch zu erheben sind,
2. Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VwVfG bei der Planfeststellungsbehörde innerhalb der Einwendungsfrist elektronisch abzugeben sind,
3. im Falle der Unzumutbarkeit einer elektronischen Erhebung oder Abgabe im Einzelfall auf Verlangen eine andere Weise zur Verfügung gestellt wird,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem eventuell durchzuführenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin durch Information auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde benachrichtigt werden können,
7. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen auch durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen kann, und
8. während der Dauer der Anhörung einem Betroffenen auf dessen Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit von der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.

Ergänzend ergehen die folgenden Hinweise:

In Einwendungen und Stellungnahmen sind die Namen und Anschriften der Personen und Vereinigungen, für die sie abgegeben werden, vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen und Stellungnahmen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Einwendungen und Stellungnahmen werden der Vorhabenträgerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Zuständigkeit von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Die Unkenntlichmachung von Namen und Anschriften, von sonstigen personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen vor der Bekanntgabe kann verlangt werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

5. Sonstiges

Zuständig für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens ist das StALU WM, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin. Dort sind weitere relevante Informationen erhältlich und dort können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden.

Bei der möglichen Zulassungsentscheidung handelt es sich um einen Planfeststellungsbeschluss. Falls ein Planfeststellungsbe-

schluss ergeht, verschmilzt er mit der Plangenehmigung des StALU WM vom 29. Januar 2013 zu einer Einheit und bewirkt die Zulassung des Vorhabens „Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA)“ nach Maßgabe seines Inhalts.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 519

Gerichte

Nachlassverfahren

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 18. September 2026

9 VI 998/26

Auf Antrag der Alleinerbin Sarah Glameyer wird die Verwaltung des Nachlasses von Erika Grothmann, geboren am 21. März 1946, verstorben am 5. Juni 2026, letzte Anschrift: Helsinkiring 21a, 17493 Greifswald angeordnet.

Als Nachlassverwalter wird bestellt:
Herr Rechtsanwalt Johann Baufeld, Robert-Blum-Straße 1,
17489 Greifswald.

Der Alleinerbin wird die Verwaltung und die Verfügung über den Nachlass entzogen (§ 1984 Absatz 1 BGB). Das Recht zur Verwaltung und Verfügung über den Nachlass steht ab sofort ausschließlich dem bestellten Nachlassverwalter zu.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 521

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk** – Zweigstelle Anklam –

Vom 16. September 2026

513 K 9/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 14. Januar 2027, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Strasburg (Uckermark) Blatt 1304, Gemarkung Strasburg, Flur 13, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Wallstraße 6, Größe: 473 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Auf dem Grundstück befindet sich ein zweigeschossiges Wohnhaus und Nebengebäude. Das Wohnhaus besitzt vermutlich zwei Wohneinheiten und ist teilunterkellert. Das Dachgeschoss könnte ausgebaut sein. Das Wohngebäude wurde vermutlich um 1920/1930 erbaut. Das Grundstück befindet sich unmittelbar an der Landstraße L 282 und ca. 400 m nordwestlich des unmittelbaren Ortszentrums.

Verkehrswert: **162.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 521

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 16. September 2026

612 K 51/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 27. November 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Demmin Blatt 4140: BV-Nr. 1, Gemarkung Vorwerk, Flur 8, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Erho-

lungsfläche, Lindenfelde 5, Größe: 2.060 m² Lage: Lindenfelde 5, 17109 Demmin

Objektbeschreibung: eingeschossige massive Doppelhaushälfte im direkten Verbund mit der benachbarten Doppelhaushälfte, Dachgeschoss ausgebaut, nicht unterkellert; Bj. ca. 1900, nach 1990 umfassende Sanierung und Modernisierung des gesamten Gebäudes; keine Baumängel und Bauschäden; Wohnfl. ca. 145 m²; derzeit als Ferienhaus genutzt

Verkehrswert: **231.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 22. September 2026

613 K 2/26

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 4. Dezember 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neetzka Blatt 398, Gemarkung Neetzka, Flur 5, Flurstück 161, Wohnbaufläche, Bahnhofstraße 9, 9a, Größe: 2.183 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

EFH mit Nebengebäuden in 17349 Neetzka, Bahnhofstraße 9/9a Das Grundstück ist bebaut mit

- a) EFH, Baujahr 1995, eingeschossig, nicht unterkellert, ausgebautes DG, Wohnfläche ca. 124 m² (Bahnhofstr. 9);
- b) Wohn- und Abstellgebäude (Bahnhofstr. 9a), Bj. 1960, teilunterkellert, eingeschossig, ausgebautes DG, Wohnfläche ca. 54 m²;
- c) Garagengebäude, Bj. 1997, eingeschossig, DG nicht ausgebaut, Nutzfläche ca. 54 m². Alle Gebäude sind derzeit leerstehend.

Verkehrswert: **285.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 521

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 17. September 2026

66 K 2/26

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 9. Dezember 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 26671; 1145/100.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung

nebst Keller 68 an dem Grundstück Gemarkung Lütten Klein, Flur 3, Flurstück 64/40, Gebäude- und Freifläche, Usedomer Straße 30 bis 39, Größe: 7.656 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Drei-Zimmer-Wohnung mit Balkon, Flur, Küche, Bad, ca. 61 m², 2. OG, nebst Kellerraum, gemeinschaftlicher Trocken- und Fahrradraum nutzbar, normaler Unterhaltungszustand ohne Mängel

Verkehrswert: **135.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Januar 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 18. September 2026

66 K 35/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 6. Januar 2027, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sanitz Blatt 262, Gemarkung Sanitz-Dorf, Flur 2, Flurstück 175/6, Gebäude- und Freifläche, Rostocker Straße 61, Größe: 386 m²; Gemarkung Sanitz-Dorf, Flur 2, Flurstück 174/3, Gebäude- und Freifläche, Am Wiesengrund 10, Größe: 478 m²; Gemarkung Sanitz-Dorf, Flur 2, Flurstück 175/5, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 342 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus mit Carport, Bj. 1970/80 danach einige Erneuerungen, keine Innenbesichtigung, NF Kellergeschoss ca. 100,50 m²; NF Erdgeschoss ca. 92 m² + Terrasse

Verkehrswert: **63.000,00 EUR und 331.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 21. September 2026

66 K 57/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 13. Januar 2027, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 15899, Gemarkung Groß Klein, Flur 1, Flurstück 28/9, Gebäude- und Freifläche, Eutiner Straße 6b, Größe: 358 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

bebaut mit einem eingeschossigem Gewerbegebäude, Baujahr ca. 1974, Erweiterung, Erneuerung 2008/2009

Verkehrswert: **263.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 15899, Gemarkung Groß Klein, Flur 1, Flurstück 28/128, Gebäude- und Freifläche, Eutiner Straße 6b, Größe: 70 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
bebaut mit Zugangsrampe, zwei Gebäudezugangstrepfen

Verkehrswert: **33.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 522

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. September 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719,737) geändert worden ist, hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Sülten, Flur 1, Flurstücke 14 und 16 mit einer Größe von insgesamt ca. 3,900 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Anzahl an Lebensräumen.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 523

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. September 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719,737) geändert worden ist, hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Bantin, Flur 2, Flurstücke 5/3 und 5/4 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,800 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Anzahl an Lebensräumen.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 523

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung der Hochschule Wismar, Dezernat II

Vom 18. September 2026

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Herrn Farid Mammadov
zuletzt wohnhaft in Friedrich-Wolf-Straße 25b, Zi. 01.08.1
23966 Wismar

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Exmatrikulationsbescheid vom 1. September 2024 zum
Aktenzeichen II-3151/Gei-Ge

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über die

Friedrich-Wolf-Straße 25b, 23966 Wismar sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen der Hochschule Wismar, Philipp-Müller-Straße 14, 23966 Wismar in Haus 1 Raum 125a bei Frau Schröder eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 524